

# **SATZUNG SCHÜTZENFREUNDE DORMITZ e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- I. Der Verein führt den Namen „SCHÜTZENFREUNDE DORMITZ e.V.“ und hat seinen Sitz in Dormitz, Sebalder Str. 12a.
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.
- IV. Sollte es zur Erfüllung des Vereinszweckes nach § 2 II erforderlich sein, kann sich der Verein auch einem weiteren anerkannten Schießsportverband (§ 15 WaffG) anschließen.
- V. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss innerhalb von 6 Wochen.
- III. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb von 6 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
- IV. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten. Der Austritt kann nur erfolgen, wenn der Schützenausweis zurückgegeben oder eine Verlusterklärung unterzeichnet wird.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des

- Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.
- IV. Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
  - V. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

## **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

- I. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Die Beiträge werden grundsätzlich im Februar des laufenden Kalenderjahres eingezogen. Bei Eintritt in der ersten Jahreshälfte wird der volle Jahresbeitrag, bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte der halbe Jahresbeitrag eingezogen.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben. Er kann von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Verwendung der Vereinsmittel**

- I. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung**

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.

## § 10 Schützenjugend

- I. Die Mitglieder unter 25 Jahren bilden die Schützenjugend; sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 25. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.
- II. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.
- III. Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet.
- IV. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zu erneuter Beratung zurückzugeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

## § 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- das Schützenmeisteramt
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

## § 12 Das Schützenmeisteramt

- I. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportleiter. Für die Positionen Schatzmeister, Schriftführer und Sportleiter werden Vertreter gewählt, die, nur im Vertretungsfall, Sitz und Stimme bei den Vorstandssitzungen haben.
- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt bleibt.
- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
- IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einberufen wird, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Es ist ausdrücklich verantwortlich für die Einhaltung der GOB (Grundsätze ordnungsgem. Buchführung), die fristgerechte Erstellung der Körperschaftssteuererklärungen und die Aufbewahrung der Dokumente. Es delegiert diese Aufgaben schriftlich an den Schatzmeister und stellt durch laufende Kontrollen die ordnungsgemäße Arbeit des Schatzmeisters sicher.
- V. Das Schützenmeisteramt bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

## § 13 Der Vereinsausschuss

- I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem von der Schützenjugend gewählten Jugendleiter, der von den Schützendamen gewählten Damenleiterin und den von der Mitgliederversammlung gewählten, bis zu max. vier Ausschussmitgliedern.
- II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung obliegt dem 1. Schützenmeister. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder abstimmungsfähig.
- V. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich im Januar als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mind. 2 Wochen durch persönliches Anschreiben an alle gemäß § 9 wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Das Anschreiben erfolgt an die, dem Verein bekannten Adresse.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
  1. Entgegennahme der Berichte des Schriftführers (letztes Protokoll der Mitgliederversammlung), des 1. Schützenmeisters und des Sportleiters
  2. Bericht des Schatzmeisters unter Vorlage der Jahresrechnung; Bekanntgabe des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
  3. Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer
  4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
  5. Entlastung des Schützenmeisteramtes
  6. Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses, Wahl der Rechnungsprüfer (nach Ablauf der Wahlperiode)
  7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
  8. Satzungsänderungen
  9. Sonstiges, Wünsche und Anregungen
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung
- VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- VII. Über Anträge, die nicht mind. 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
- VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

## **§ 15 Rechnungsprüfer**

- I. Zwei Rechnungsprüfer haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Prüfung vorzunehmen, die die Barmittel (Kassenbestand), sämtliche Barbuchungen und die Buchungen auf den Vereinskonto einbezieht. Grundlage der Prüfung sind ausschließlich die Belege und die Auszüge der Bankkonten.
- II. Die Prüfer haben sich zu vergewissern, dass sämtliche Spenden in der Spendenkladde eingetragen sind und Durchschriften der Spendenbescheinigungen vorhanden sind.
- III. Die Prüfer haben sich den Freistellungsbescheid des Körperschaftssteuer-FA vorlegen zu lassen und das Befristungsdatum zu überprüfen.
- IV. Die Prüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und können nicht länger als drei mal zwei Jahre (insges. sechs Jahre) im Amt sein. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 16 Protokolle**

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und vom Sitzungsleiter gesammelt aufzubewahren.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- I. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dormitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde an die Mustersatzung des BSSB (Stand 01/2013) angepasst. Sie ersetzt die Satzung vom 28.05.1982 und die Satzungsergänzung vom 07.12.1983 (Schützenjugend).

Die Satzung wurde an der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.09.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Dormitz, den 16. September 2016

**Schützenfreunde Dormitz e.V.**